

Düsseldorf, 09.07.2019

Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 18./19. September 2019 in Berlin
und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 9./10. Oktober 2019 in Frankfurt/Main

TOP 6.5 Deutsch-niederländische Vereinbarung zur Anerkennung des „Begleiteten Fahrens ab 17“

Das „Begleitete Fahren ab 17“ wurde nach erfolgreichem Modellversuch zum 01.01.2011 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in das Straßenverkehrsrecht aufgenommen. Das Modell hat sich als bislang wirkungsvollste Maßnahme bei der Senkung der Unfallzahlen der Fahranfänger erwiesen. Nach erfolgreicher Fahrprüfung erhalten teilnehmende Jugendliche mit 17 Jahren statt eines EU-Kartenführerscheins eine Prüfungsbescheinigung, womit die Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE unter der Auflage einer mitfahrenden Begleitperson erteilt wird. In der Prüfbescheinigung ist kein Foto enthalten, so dass beim Fahren immer ein amtliches Ausweisdokument mitgeführt werden muss (z.B. der Personalausweis). Die Prüfbescheinigung ist gemäß § 6e Nr. 5 Straßenverkehrsgesetz nur im Inland gültig und wird im Ausland bislang nur in Österreich anerkannt.

Die fehlende ausländische Anerkennung sorgt im deutsch-niederländischen Grenzgebiet für fahrpraktische Hindernisse bei den teilnehmenden Jugendlichen, da es dort Straßen gibt, die zum Teil mehrfach die Staatsgrenzen überqueren, so dass strafrechtliche bzw. versicherungsrechtliche Konsequenzen drohen.

In den Niederlanden ist inzwischen ein System des begleiteten Fahrens namens „2toDrive“ eingeführt worden, das mit dem deutschen Modell vergleichbar ist, so dass eine gegenseitige Anerkennung in Betracht kommt.

Aktuell finden daher bereits erste Verhandlungen des BMVI mit dem niederländischen Verkehrsministerium statt. Ziel ist der Abschluss einer unbürokratischen Gegenseitig-

keitsvereinbarung. Da eine gegenseitige Anerkennung zwischen Deutschland und den Niederlanden die Akzeptanz und Verbreitung des begleiteten Fahrens ab 17 zusätzlich fördern würde und auch die fahrpraktischen Hindernisse im deutsch-niederländischen Grenzbereich beseitigen würde, sollte sich das BMVI für einen zeitnahen Abschluss der Vereinbarung einsetzen.